



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs
statt zugestellt

- Kläger-

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5206759-439,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2008 durch den

Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Dr. Kränz

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich der Islamischen Republik Iran vorliegt. Der Bescheid vom 1. August 2007 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu einem Drittel. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger zu zwei Dritteln. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Jeder Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der gegen ihn festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des Öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst gestellt werden.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass in Bezug auf ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG eingreift.

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er wurde am 1980 in (Iran) geboren. Eigenen Angaben zufolge reiste er am 27. August 2003 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein. Am 2. September 2003 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Die Beklagte lehnte diesen Asylantrag mit Bescheid vom 20. November 2003 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich drohte sie dem Kläger die Abschiebung in den Iran an. Dieser Bescheid wurde nach erfolgloser Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes (Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. Februar 2005 - 10 A 2477/03 -; Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. März 2005 - 1 Bf 114/05.A -) bestandskräftig.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 20. März 2006, welches am 22. März 2006 bei der Beklagten einging, stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Wegen der Einzelheiten der Begründung dieses Asylfolgeantrags wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf das Schreiben vom 20. März 2006 nebst Anlagen sowie auf die weiteren Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers an die Beklagte vom 2. Oktober 2006, vom 23. Februar 2007, vom 13. März 2007 und vom 26. Juli 2007 (jeweils nebst Anlagen) Bezug genommen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 1. August 2007 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Änderung ihrer im Bescheid vom 20. November 2003 nach altem Recht getroffenen Entscheidung zu § 53 AuslG ab. Wegen der Begründung wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Bescheid vom 1. August 2007 verwiesen.

Gegen diesen am 3. August 2007 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 13. August 2007 die vorliegende Klage erhoben, mit welcher er ursprünglich beantragt hat,

1. den Bescheid der Beklagten vom 1. August 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;
2. festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2008 hat der Kläger die Klage insoweit zurückgenommen, als mit ihr die Verpflichtung der Beklagten beantragt worden ist, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Er beantragt nur noch,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, und den Bescheid der Beklagten vom 1. August 2007 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass Gründe für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen.

Mit Beschluss vom 6. März 2008 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Zur mündlichen Verhandlung vom 24. April 2008 ist die Beklagte nicht erschienen. Der Kläger ist erschienen und hat Gelegenheit erhalten, sich zu seinem Begehren zu äußern.

Die Sachakten der Beklagten (auch zum vorangegangenen Asylverfahren) und die Gerichtsakte des Verfahrens 10 A 2477/03 haben dem Gericht vorgelegen. Sie sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie der genannten weiteren Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht ist durch das Nichterscheinen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2008 nicht an einer Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits gehindert (§ 102 Abs. 2 VwGO). Denn die Beklagte ist zu dieser mündlichen Verhandlung am 10. März 2008 ordnungsgemäß, insbesondere unter Wahrung der Ladungsfrist des § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO und mit Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO, geladen worden.

II.

Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Soweit der Kläger sein Klagebegehren aufrecht erhält, führt die Klage zum Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich der Islamischen Republik Iran. Insoweit ist der entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 1. August 2007 aufzuheben und die entsprechende Verpflichtung der Beklagten auszusprechen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat seine Teilnahme an der „Ankettungsaktion“ vom 16. Februar 2006 vor dem Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran in Hamburg mit dem bei der Beklagten am 22. März 2006 eingegangenen Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 20. März 2006 und somit innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht. Seine Teilnahme an der weiteren „Ankettungsaktion“ vom 20. Februar 2007 vor der Botschaft der Islamischen Republik Iran in Berlin hat er im laufenden Verwaltungsverfahren mit den beiden Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 23. Februar 2007 und vom 13. März 2007, mithin gleichfalls innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht.

In der Teilnahme an diesen beiden „Ankettungsaktionen“ liegt auch eine Änderung der Sachlage, welche der Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG im Bescheid vom 20. November 2003 zugrunde lag (§ 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Nunmehr besteht nämlich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran deshalb strafrechtliche Verfolgung und dabei unmenschliche Behandlung droht; hiervor ist er zu schützen.

Für die Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK gilt der gleiche Prognosemaßstab wie für die Frage, ob politische Verfolgung droht. Für unverfolgt Ausgereiste besteht der Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots dann, wenn eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung überwiegend wahrscheinlich ist. Die Gefahr ist für den die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots begehrenden Ausländer dann konkret, wenn er sich in einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation befindet (BVerwG, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46 m.w.N.).

Gemessen hieran hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, weil ihm wegen seiner exilpolitischen Betätigung in Deutschland gegen das iranische Regime Verfolgung droht.

Die Gefährdung von iranischen Staatsangehörigen wegen exilpolitischer Betätigung stellt sich für das Gericht in Auswertung der hierzu in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen im Grundsatz wie folgt dar:

Das im Iran herrschende Regime hat in der Bundesrepublik Deutschland ein weit verzweigtes Agenten- und Spitzelnetz aufgebaut, über das systematisch Informationen über hier lebende Regimegegner gesammelt werden (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran - zuletzt vom 18. März 2008 [Stand: Februar 2008] -; Auskünfte des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 28.06.1994, 16.04.1996, 13.06.1997, 01.10.1997, 04.01.1999, 09.12.1999, 21.01.2000 und vom 23.08.2000; Stellungnahmen von amnesty international vom 11.09.1997, 12.09.1997, 06.07.1999 und 11.01.2000 sowie des Deutschen Orient-Instituts vom 30.04.2001 und 27.06.2001). Danach führt der iranische Geheimdienst u.a. V-Leute und Informanten innerhalb der oppositionellen Gruppierungen, die in der Vergan-

genheit umfassend über die Aktivitäten, Anhänger und politischen Vorgehensweisen der jeweiligen Organisationen berichtet haben. Bereits die einmalige Teilnahme eines Iraners an einer oppositionellen Demonstration kann demzufolge ausreichen, um vom iranischen Geheimdienst namentlich erfasst zu werden.

Geht somit das Gericht davon aus, dass iranische Stellen durch Agenten und Spitzel die oppositionellen Exilgruppen umfangreich bespitzeln und ausforschen, so bedeutet dies doch nicht, dass eine Gefahr für Teilnehmer an exiloppositionellen Veranstaltungen und Aktionen unterschiedslos bestünde. Nach der Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. z.B. die Auskünfte vom 04.01.1999, 23.08.2000 und 01.03.2001) sieht der Iran grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen im Exil sowie regimekritische Einzelpersonen als potentielle Bedrohung an, wobei es zunächst unerheblich sei, welche Bedeutung diesen Gruppen im breit gefächerten Spektrum oppositioneller Kräfte zukomme. Allerdings sei der Grad der Ausforschung oppositioneller Tätigkeiten um so höher, je größer der Umfang der oppositionellen Aktivitäten sei; der Verfolgungsdruck sei bei den Organisationen am größten, die aufgrund von Guerillatätigkeiten im Iran als terroristisch eingestuft würden. Dagegen sei die bloße, wenn auch regelmäßige Teilnahme an politischen Veranstaltungen ohne Wahrnehmung herausgehobener Funktionen für die iranischen staatlichen Stellen ohne Relevanz.

In die gleiche Richtung gehen die Einschätzungen des Deutschen Orient-Instituts (vgl. dessen Stellungnahmen vom 17.06.1996, 31.03.1998, 28.01.1999, 04.10.2000 und 30.04.2001). Danach reichen untergeordnete und vereinzelt Erscheinungsformen regimekritischen Verhaltens im Ausland für sich genommen regelmäßig nicht dazu aus, das gezielte Interesse iranischer Verfolger zu erwecken. Auch wenn die Ausforschung exilpolitischer Aktivitäten durch den iranischen Geheimdienst als Faktum angenommen werde, sei bei der Frage der Verfolgungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, welche Opposition der Iran für bedrohlich halte. Schließlich hängt auch nach der Einschätzung von amnesty international (vgl. Stellungnahmen vom 18.12.2000 und 15.03.2001) die Verfolgungswahrscheinlichkeit bei exilpolitischer Betätigung davon ab, welche Auswirkungen auf die innere Stabilität des Iran den Aktivitäten von den iranischen Stellen beigemessen werden.

Die ins Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen sprechen weiterhin relativ übereinstimmend davon, dass exilpolitische Aktivitäten - jedenfalls außerhalb von Gruppierungen, die aktiv auf den Sturz des gegenwärtigen iranischen Systems hinarbeiten - nur dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgungsgefahr führen, wenn die einzelne Person nicht nur einfaches passives Mitglied ist, sondern sich in gewisser Weise exponiert (vgl. z.B. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 05.09.2000 und 16.11.2000; Stellungnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 23.08.2000 und 11.12.2000; Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 27.06.2001 und 26.05.2003). Diese Auffassung legen auch die für Verfahren iranischer Asylbewerber zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Hamburg seit geraumer Zeit in ständiger Rechtsprechung zugrunde. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erachtet in seinen Stellungnahmen vom 23.08.2000 und 11.12.2000 z.B. die Wahrnehmung von Führungs- oder Funktionsaufgaben in einer gegen das iranische Regime tätigen Exilorganisation (insbesondere als Vorstandsmitglied) und die Teilnahme an Veranstaltungen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten sind, als Beispiele für exponierte oppositionelle Betätigung. Auch das Verlesen von Botschaften als Repräsentant einer oppositionellen Vereinigung auf größeren Demonstrationen kann hierzu gerechnet werden (vgl. Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 27.06.2001).

Diese Einschätzung der Gefährdung, die für iranische Staatsangehörige mit exilpolitischen Aktivitäten gegen das iranische Regime verbunden ist, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichts (vgl. etwa Urt. v. 18.06.2004 - 1 Bf 123/02.A - oder Urt. v. 21.10.2005 - 1 Bf 298/01.A -) sowie der Rechtsprechung anderer Obergerichte (VGH Kassel, Urt. v. 23.11.2005 - 11 UE 3311/04.A -; OVG Bremen, Urteile v. 24.11.2004 - 2 A 475 - und - 478/03.A -; OVG Schleswig, Urt. v. 23.05.2003 - 3 LB 2/03 -; OVG Bautzen, Urt. v. 05.06.2002 - A 2 B 117/01 -; OVG Münster, Beschl. v. 16.04.1999 - 9 A 5338/98.A -; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.10.1999 - 5 L 3180/99 -).

Gemessen hieran drohen dem Kläger wegen seiner vorgetragenen und durch verschiedene Urkunden nachgewiesenen Teilnahme an zwei „Ankettungsaktionen“ vom 16. Februar 2006 vor dem iranischen Generalkonsulat in Hamburg und vom 20. Februar 2007 vor der iranischen Botschaft in Berlin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren im Iran. Er

hat sich hiermit zur Überzeugung des Gerichts im dargelegten Sinne hervorgehoben exilpolitisch gegen das iranische Regime betätigt.

Das Gericht hält an der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers sowie der Beklagten bekannten und vom Gericht in das vorliegende Verfahren eingeführten Rechtsprechung der Kammer zu „Ankettungsaktionen“ iranischer Staatsangehöriger (z.B. Urteil v. 13.12.2005- 10 A 643/03 -; Urteil v. 16.1.2007 - 10 A 97/05 -; Urteil v. 14.3.2007 - 10 A 1425/04 -) fest. Im Urteil vom 16. Januar 2007, welches (auch) die „Ankettungsaktion“ vom 16. Februar 2006, an welcher der Kläger teilgenommen hat, betrifft, heißt es in Bezug auf die dortige Klägerin;

„Sie hat zwei Ankettungsaktionen am Zaun des Iranischen Generalkonsulates am 19.10.2004 und am 16.02.2006 mit ihren Gesinnungsgenossen geplant, organisiert und als aktive Teilnehmerin durchgeführt. Über diese Aktionen ist umfangreich in verschiedenen Medien berichtet worden. Bei der Aktion am 16.02.2006 haben sich Teilnehmer am Zauntor angekettet, so dass während der mehrstündigen Aktion das Iranische Generalkonsulat auf regulärem Weg weder betreten noch verlassen konnte. Besucher mussten über den Zaun klettern oder auf die PKW-Zufahrt ausweichen.“

Im Urteil vom 14. März 2007, welches ebenfalls die „Ankettungsaktion“ vom 16. Februar 2006 betrifft, heißt es in Bezug auf die dortige Klägerin:

„Eine andere Betrachtung ist allerdings angezeigt für die Ankettungsaktion am 16.2.2006, bei der sich die Klägerin zusammen mit etwa 25 anderen Personen mit Ketten und Schlössern an den Zaun und - die Klägerin und ein anderer Iraner - an das Eingangstor des iranischen Generalkonsulats in Hamburg angekettet hat; Ketten und Schlösser wurden erst nach einiger Zeit von der Polizei mit Bolzenschneidern durchtrennt. Aufgrund des dem Gericht vorgelegten Auszugs aus der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte (die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 4.4.2006 von der Verfolgung abgesehen) bestehen keine Zweifel an der Beteiligung der Klägerin an dieser Aktion, durch die zeitweise das Betreten und Verlassen des Konsulatsgeländes auf regulärem Weg verhindert wurde. Da die Organisation, die die Aktion initiiert hat ("Komitee zum 11. September"), durch eine in größerer Anzahl verteilte Broschüre, die auch heute noch im Internet auf der Website dieser Organisation (www.iran-democratic-forum.org) enthalten ist, auch alle Teilnehmer namentlich aufgelistet hat, besteht kein Zweifel, dass die Klägerin von Konsulatsangehörigen identifiziert wurde bzw. werden konnte. Die verantwortlichen Vertreter des iranischen Generalkonsulats legen auch Wert auf eine strafrechtliche Verfolgung durch die deutsche Justiz, wie dem Gericht anlässlich vergleichbarer Aktionen bekannt geworden ist, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, solche Aktionen würden von iranischer Seite letztlich ignoriert.

In beiden Urteilen heißt es sodann:

„Für Teilnehmer an ähnlichen Aktionen haben die Verwaltungsgerichte wiederholt Abschiebungsschutz zugebilligt bzw. eine Verfolgungsgefahr im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG bejaht (z.B. VG Hamburg, Urt. v. 13.12.2005 - 10 A 643/03; Urt. v. 16.1.2007- 10 A 97/05; VG Oldenburg, Urt. v. 9.7.2004 - 4 A 4100/02; Urteile v. 5.8.2004 - 4 A 4873/02 und 4868/02; Urt. v. 9.12.2004 - 4 A 1742/03; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 30.9.2004 - 5a K 1549/03.A; VG Hannover, Urt. v. 9.2.2004 - 4 A 3116/03; VG Braunschweig, Urt. v. 24.11.2003 - 2 A 103/02) und auch die Beklagte hat Abschiebungsschutz von sich aus zuerkannt (z.B. Bescheid v. 27.10.2004, 5066887-439; Bescheid v. 28.10.2004, 5018941-439; Bescheid v. 16.6.2004, 5051272-439; Bescheid v. 26.1.2005, 5050737-439). Auf diese Entscheidungen, die der Beklagten bekannt sind und denen das Gericht folgt, wird verwiesen.“

Im vorliegenden Fall des Klägers gilt nichts anderes. Damit führt seine Klage, soweit er die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK begehrt, zum Erfolg.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Dr. Kränz